Einwohnergemeinde Fahrni

www.gemeinde-fahrni.ch

GEMEINDEBULLETIN

Werte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger

Mit dem vorliegenden Gemeindebulletin orientieren wir Sie über die zu behandelnden Traktanden der

Gemeindeversammlung
vom Montag, 14. Juni 2021, 20.00 Uhr
in der Turnhalle Rachholtern

Alle Stimmberechtigten, d.h. Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr und mindestens 3 Monate in der Gemeinde angemeldet, sind zur Teilnahme an der Versammlung herzlich eingeladen. Auch NeuzuzügerInnen sind herzlich willkommen, diese werden gebeten separat Platz zu nehmen.

Am Schluss des Bulletins sind weitere **Mitteilungen aus dem Gemeinderat und sonstige Informationen** zu beachten.

Der Gemeinderat Fahrni

Ordentliche Gemeindeversammlung, Montag, 14. Juni 2021, **20.00 Uhr**, in der Turnhalle Rachholtern

Traktanden

1. **Jahresrechnung 2020**
   - Kenntnisnahme der Nachkredite gemäss Nachkredittabelle
   - Kenntnisnahme der Verpflichtungskreditkontrolle
   - Genehmigung der Jahresrechnung 2020
2. **Sanierung Kreuzweg-Scheibenstand (Horbisstrasse)**
   Orientierung und Kreditgenehmigung
3. **Gebäudeanalyse Schulhaus**
   Kreditgenehmigung und Informationen Schulhaussanierung
4. **Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens**
   Genehmigung
5. **Reglement über die Betreuungsgutscheine für familienexterne Kinderbetreuung**
   Genehmigung
6. **Orientierungen und Verschiedenes**

Rechtsmittelbelehrung

Die Unterlagen zur Jahresrechnung und den beiden Kreditanträgen (Traktanden 1, 2 und 3) liegen 10 Tage, die beiden Reglemente (Traktanden 4 und 5) 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Thun einzureichen. Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitiges Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Alle Stimmberechtigten, d.h. Frauen und Männer ab dem 18. Altersjahr und mindestens 3 Monate in der Gemeinde angemeldet, sind zur Teilnahme an der Versammlung freundlich eingeladen.

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung

1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen, die ab 22. Juni 2020 mit bis zu 1000 Personen wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Zudem gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine generelle Maskenpflicht für alle öffentlich zugänglichen Innenräume. Für das Umsetzen und die Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer/innen werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist wenn immer möglich - trotz Maskentragpflicht - einzuhalten. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Maskentragpflicht

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Alle Teilnehmer/innen sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Trotz Maskentragpflicht werden beim Eingang die nötigen Kontaktdaten mittels Kontaktliste erfasst. Die Kontaktdaten werden durch das Verwaltungspersonal aufgenommen. Die Liste wird nach der 14-tägigen Aufbewahrungsfrist vernichtet.
Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit das Kantonsarztamt über allfällige Quarantänemassnahmen entscheiden kann.

9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen sie den Versammlungsraum trotzdem verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Aus-

übung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Der Gemeinderat

Traktandum 1

Verwaltungsrechnung 2020: Beratung und Genehmigung sowie Genehmigung von Nachkrediten

Die Jahresrechnung der Gemeinde Fahrni schliesst per 31.12.2020 wie folgt ab:

Ergebnis

Aufwand	Fr. 2'946'454.78
Ertrag	Fr. 3‘003'027.33
Ertragsüberschuss allgemeiner Haushalt	**Fr. 56'572.55**

Vergleich Rechnung Budget

Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	Fr. 56'572.55
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung gemäss Budget	Fr. 57'960.00
Besserstellung gegenüber dem Budget	**Fr. 114'532.55**

Die Gründe für die Besserstellung sind im Wesentlichen mit höheren Steuererträgen zu begründen, insbesondere Erbschafts- und Liegenschaftssteuern sowie Gewinnsteuern aus Unternehmungen. Einmal mehr darf darauf hingewiesen werden, dass alle Beteiligten sehr budgettreu handeln und somit die Aufwendungen im Rahmen halten. Viele Budgetkredite schlossen unter dem vorgesehenen Wert ab.
Entsprechend der Bestimmungen des Neuen Rechnungsmodells HRM2 ist der gesamte Ertragsüberschuss den zusätzlichen Abschreibungen zuzuführen. Diese werden somit als finanzpolitische Reserve im Eigenkapital verbucht

Nachkredite von insgesamt Fr. 346'322.82 sind in einer separaten Tabelle aufgeführt. Davon sind Fr. 294'900.45 gebunden und Fr. 51'422.37 liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Die grössten Abweichungen sind in folgenden Konten zu verzeichnen:

Konto	Rubrik	BU 2020	RE 2020	Begründung
0220.3130.01	EDV Support Verwaltung	16’000	21’078	Neue Programme
1500.3510.01	Feuerwehr Einlage in Fonds	0	15’941	Ertragsüberschuss kommt in die Reserve
1610.3130.01	Schiessanlage	0	5’831	Kugelfang entsorgen
2120.3611.01	Lehrerbesoldung an Kanton	171’600	192’806	Schüler- und Lektionenzahl
2120.3612.01	IBEM Region Zulg	60’000	75’481	Nachzahlung an Unterlangenegg
2130.3612.01	Sekundarstufe Schulgeld	0	17’639	Schüler in anderer Gemeinde
2170.3120.01	Schulhaus Versorgung	16’000	21’224	Einkauf Heizöl
7301.3130.05	Entsorgung Grüngut	21’000	29’504	Anfall Grüngut
7301.3632.02	Kehrichtverband Zulg	22’000	28’554	Verbandskosten
9900.3894.00	Zusätzliche Abschreibungen	0	56’572	HRM2

Hinzu kommen noch namhafte Überschreitungen, welche sich teilweise von Einlagen in die Spezialfinanzierungen zusammensetzen, welchen den steuerfinanzierten Haushalt nicht betreffen. Nachdem wir in den letzten Jahren sehr gute Steuerträge zu verzeichnen hatten, verringert sich der Finanzausgleich nochmal um Fr. 100’000.00 gegenüber dem Vorjahr. Weitere Erklärungen erfolgen an der Gemeindeversammlung.

Die Steuererträge 2020 sind teilweise über dem Voranschlag ausgefallen. Die grössten Abweichungen sind – wie erwähnt – den folgenden Rubriken zuzuschreiben:

Konto	**Rubrik**	**BU 2020**	**RE 2020**
2130.3612.01	Schulbetrieb OSZ	243’000	226’830
6150	Gemeindestrassen netto	111’450	92’970
8200	Holzernte Gewinn netto	5’500	23’641
9100.4000.00	Einkommenssteuern	1'448’000	1'466’179
9100.4010.01	Gewinnsteuer Unternehmungen	5’000	17’436
9101.	Sondersteuern (inkl. Erbschaftssteuern)	25’000	33’672
9102.4021.01	Liegenschaftssteuern	127’000	145’137

Darstellung der einzelnen Funktionen und deren Nettoaufwendungen / -erträge:

	Funktion	Budget 2020	Rechnung 2020
0	Allgemeine Verwaltung	387’230	363’159
1	Öffentliche Sicherheit	26’850	26’722
2	Bildung	709’930	710’257
3	Kultur und Freizeit	5’300	5’852
4	Gesundheit	4’500	6’250
5	Soziale Wohlfahrt	637’850	646’778
6	Verkehr	173’050	159’890
7	Umwelt und Raumordnung	20’500	11’559
8	Volkswirtschaft	16’850	41’927
9	Finanzen und Steuern	1'890’400	1'888’542

Die spezialfinanzierten Bereiche schliessen wie folgt ab:

Wasserversorgung	Ertragsüberschuss	8'764.00
Abwasserentsorgung	Ertragsüberschuss	49'810.50
Abfallentsorgung	Aufwandüberschuss	22'841.65

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2020 mit einem **Ertragsüberschuss von Fr. 56'572.55,** zu genehmigen. Dieser Betrag ist gemäss Vorschriften des Kantons als zusätzliche Abschreibung dem Eigenkapital zuzuführen.
Der **Bilanzüberschuss** (früher Eigenkapital genannt) bleibt bei **Fr. 1'404'478.32.**

Sie haben selbstverständlich die Möglichkeit, auf der Gemeindeverwaltung eine detaillierte Fassung in Papierform abzuholen oder zu bestellen.

Kaspar Ryser, Finanzverwalter

Traktandum 2

Sanierung Chrüzweg-Scheibenstand (Horbisstrasse) / Orientierung und Kreditgenehmigung

Der Gemeinderat hat sich im September 2019 ausführlich mit dem Investitionsprogramm bis 2025 auseinandergesetzt. Für das aktuelle Jahr ist die Sanierung der Horbisstrasse geplant. Hierfür werden der Belag für das Teilstück Chrüzweg - Scheibenstand erneuert, die Entwässerungen im Strassenbereich und die Einlaufschächte inkl. Rinnen angepasst und div. Strassenstücke im Bereich Chrüzweg angeglichen.

Kostenvoranschlag Sanierung Horbisstrasse (Chrüzweg - Scheibenstand)

Leistungen	Summe	
Bauarbeiten Fläche Belag		100'000.00
Landerwerb Inkonvenienzen	Fr.	9'000.00
Honorare	Fr.	1'500.00
Verschiedenes	Fr.	3'000.00
Total Brutto exkl. MwSt.	Fr.	113'500.00
Mehrwertsteuer 7.7% gerundet	Fr.	4'500.00
Total netto inkl. MwSt.	**Fr.**	**118'000.00**

Antrag Gemeinderat
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für die Sanierung der Horbisstrasse einen Verpflichtungskredit von Fr. 120'000.00 zu genehmigen.
Im Budget 2021 wurden Fr. 125'000.00 für die Sanierung der Horbisstrasse eingesetzt.

Traktandum 3

Gebäudeanalyse Schulhaus / Kreditgenehmigung und Informationen Schulhaussanierung

An der Gemeindeversammlung im Dezember 2020 haben wir bereits darüber informiert, dass beim Schulhaus Fahrni diverse Sanierungen anstehen.

Um die Dringlichkeit der jeweiligen Sanierungsbereiche besser abschätzen zu können, hat der Gemeinderat eine umfassende Gebäudeanalyse in Auftrag gegeben.
Für die Analyse wird ein Kredit von Fr. 100'000.00 benötigt.

Ausführliche Informationen zu den angedachten Sanierungsbereichen erhalten Sie an der Gemeindeversammlung.

Antrag Gemeinderat
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für die Gebäudeanalyse Schulhaus einen Verpflichtungskredit von Fr. 100'000.00 zu genehmigen.

Traktandum 4

Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

Mit dem aktuell gültigen Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens vom 21. Mai 2007 muss der Gemeinderat in jedem Jahr einen Beschluss fassen und mindestens 1 %, maximal 2 % des aktuellen Gebäudeversicherungswerts aller Liegenschaften des Finanzvermögens in die Spezialfinanzierung einlegen. Der Abschluss der Jahresrechnung ist dabei nicht relevant. Mit dem Geld der oben genannten Spezialfinanzierung werden Renovationsarbeiten (nur der werterhaltende Teil), welche über die Investitionsrechnung verbucht werden, abgeschrieben.
Aktuell befinden sich Fr. 508'178.95 als Reserve in der Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens. Dies ist sehr viel, daher spricht sich der Gemeinderat für eine Reglementsanpassung aus.

Neu sollen vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften im Finanzvermögen jährlich 0 - 10 % in die Spezialfinanzierung eingelegt werden. So kann der einzulegende Betrag der jeweiligen Jahresrechnung angepasst werden. In einem guten Rechnungsjahr wird mehr eingelegt, in einem schlechteren kann gar darauf verzichtet werden.
Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 60 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften im Finanzvermögen geäufnet.

Antrag Gemeinderat
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Reglement **über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens** rückwirkend per 1. Januar 2021 zu genehmigen. Das Reglement vom 21. Mai 2007 ist mit der Genehmigung des neuen Reglements aufzuheben.

Traktandum 5

Reglement über die Betreuungsgutscheine für familienexterne Kinderbetreuung

Der Gemeinderat hat am 8. April 2019 beschlossen, in Fahrni die Betreuungsgutscheine einzuführen. An der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 wurde entsprechend darüber informiert. Nun muss für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine eine Rechtsgrundlage geschaffen werden:

Reglement über die Betreuungsgutscheine für familienexterne Kinderbetreuung
(Gemeinderatsbeschluss vom 08. März 2021)

Die Einwohnergemeinde Fahrni erlässt gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 das nachstehende Reglement:

Gegenstand	**Art. 1** Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x der

	Verordnung vom 02. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).
Betreuungsgutscheine	**Art. 2** Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen. Das Gutschein-System wurde gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 08. April 2019 per 01. Januar 2020 eingeführt.
Altersgruppen	**Art. 3** Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter für Kindertagesstätten, b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder bis und mit der zweiten Klasse für Tagesfamilien.
Organisation	**Art. 4** Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Organisationsverordnung.
Rechtsanspruch	**Art. 5** [1] Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot. [2] Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.
Anspruchberechtigtes Betreuungspensum	**Art. 6** Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20 % nicht.
Gebühr	**Art. 7** Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird keine Gebühr erhoben.
Inkrafttreten	**Art. 8** Das Reglement tritt nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist in Kraft.

<u>Antrag Gemeinderat</u>
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das **Reglement über die Betreuungsgutscheine für familienexterne Kinderbetreuung** rückwirkend per 1. Januar 2021 zu genehmigen.

Traktandum 6

Orientierungen und Verschiedenes

➔ Orientierungen folgen an der Gemeindeversammlung.

* * * * *

* * *

*

Einwohnergemeinde Fahrni

MITTEILUNGEN
aus dem Gemeinderat und sonstige Informationen

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Mitglied Schulkommission	10
Gemeindeverwaltung: Neues Erscheinungsbild der Rechnungen	10
Ortsplanungsrevision / Stand der Dinge	10
Veranstaltungen	10
Tageskarten 2021/2022	11
Hundetaxe 2021/2022	11
Einwohnerstatistik 2020	11
Jungbürgerfeier 2021	11
Öffnungszeiten der Verwaltung während den Sommerferien	12
Ferienplan Schule	12
Tageschulangebot: Auswertung Bedarfsumfrage	12-13
Annahme für Grünzeug und Gartenabfälle inkl. Häckseldienst	13
Anpflanzen und zurückschneiden	13-14
Friedhof / Bepflanzung der Gräber	14
Trinkwasserqualität der Wasserversorgung Fahrni	14-15
Schweizer Hagel (Hagelversicherungsgesellschaft)	15
Ausgleichskasse des Kantons Bern	15
Neue Leerungszeiten Postbriefkasten	15
Energieberatung Thun: Bericht «wie viel ist genug?»	15-16
Ratgeber für Seniorinnen und Senioren	17-18

Mitglied Schulkommission

Die Schulkommission Fahrni sucht per 1. Januar 2022 ein neues Mitglied, welches sich für Schulfragen interessiert. Die fünfköpfige Kommission hat ca. vier ordentliche Sitzungen im Jahr. Interessierte Personen werden gebeten, sich auf der Gemeindeverwaltung zu melden.

Gemeindeverwaltung: Neues Erscheinungsbild der Rechnungen

Die Gemeindeverwaltung hat seit dem Frühling 2021 ein neues Rechnungsstellungstool. Damit können wir die Rechnungen neu direkt aus unserer Software, welche mit der Einwohnerkontrolle verknüpft ist, generieren. Dies hat den Vorteil, dass die Adressdaten jeweils auf dem aktuellsten Stand sind, das Rechnungsformat einheitlicher auftritt und dass wir unsere eigenen Einzahlungsscheine mit spezifischer Referenznummer bedrucken können, was die Zuteilung einer Zahlung zur Rechnung massiv erleichtert.

Ebenfalls werden erstmals die Gebührenrechnungen (Wasser, Abwasser, Abfall) über ein weiteres Tool erstellt. Dies ermöglicht uns nebst den oben genannten Vorteilen eine bessere Nachführung der Eigentumsverhältnisse sowie eine Vereinfachung des Prozesses.

Die Tools bringen viele Vorteile, doch schränken sie natürlich auch in einigen Bereichen ein, da technische Verknüpfungen vorprogrammiert sind und nicht geändert werden können. Dies z.B. beim Rechnungsempfänger: Bisher haben wir immer versucht, alle Eigentümer als Empfänger aufzulisten, dies ist nun leider nicht mehr möglich. Wir müssen uns pro Rechnung oder Gebäude auf einen Eigentümer beschränken, dies ist fix vorgegeben und kann nicht geändert werden. Nur bei Stockwerkeigentum können wir jedem Eigentümer eine Rechnung für seine Wohnung zukommen lassen (z.B. für den Abfall).

Zurzeit verwenden wir noch die alten Einzahlungsscheine (orange), ab Sommer 2021 werden wir dann komplett auf die QR-Einzahlungsscheine umstellen.

Ortsplanungsrevision / Stand der Dinge

Am 19. März 2021 haben wir, nach einer Vorprüfungs-Wartezeit von 7 Monaten, die Stellungnahme des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zu unserer Ortplanungsrevision erhalten.

Diverse Ergänzungen und Anpassungen wurden gemäss Auftrag des AGR vorgenommen. Der Gemeinderat wird die Änderungen an seiner Sitzung vom 7. Juni 2021 erneut genehmigen. Die Ortsplanungsunterlagen werden auf Wunsch des AGR einer weiteren Vorprüfung unterzogen.

Veranstaltungen

Aufgrund der momentanen Situation betreffend Corvid-19 verzichten wir auf den Veranstaltungskalender.

Tageskarten 2021 / 2022

Die Tageskarten vom Juli 2021 bis Juni 2022 können ab sofort für Fr. 45.00 bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Unter www.gemeinde-fahrni.ch/tageskarte können Sie die gewünschte Tageskarte einfach und zu jeder Uhrzeit reservieren.

Hundetaxe 2021 / 2022

Gemäss der kantonalen Gesetzgebung und gemäss Art. 42 des Gebührenreglements der Gemeinde Fahrni muss für jeden im Kanton Bern gehaltenen Hund, der am 1. August mindestens 6 Monate alt ist, eine Hundesteuer entrichtet werden.
Diese wurde vom Gemeinderat im Gebührentarif vom 5. November 2012 resp. 21. Januar 2013 auf **Fr. 40.00** je Hund festgelegt. Den uns bekannten Hundebesitzern wird eine Rechnung zugestellt. Personen, die keinen Hund mehr besitzen und neue Hundebesitzer bitten wir, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

Einwohnerstatistik 2020

Per 31. Dezember 2020 zählte Fahrni 811 EinwohnerInnen. Folgende Statistik zeigt die Einwohnerzahlen (ohne Wochenaufenthalter)

	Männer		Frauen		Total	
	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer
Erwachsene	321	10	314	12	635	22
Kinder	81	2	71	0	152	2
Alle	402	12	385	12	787	24
	414		397		811	

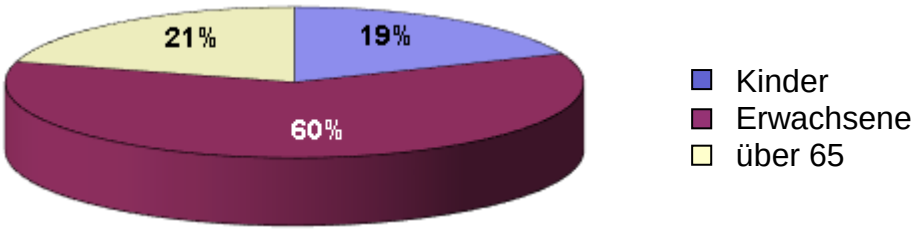

sowie die Zu- und Wegzüge des Jahres 2020

Zuzüge	55
Geburten	12
Wegzüge	57
Todesfälle	13

Jungbürgerfeier 2021 (Jahrgang 2003)

Folgende Jungbürgerinnen und Jungbürger werden vom Gemeinderat am Samstag, 14. August 2021 zu einer kleinen Feier eingeladen: Althaus Arno, Blatter Micha, Däppen Pascal, Gfeller Tanja, Reber Jonas, Ryf Silvan, Zurbrügg Lorenz

Öffnungszeiten während den Sommerferien

Während den Sommerferien ist die Verwaltung vom **5. – 23. Juli 2021** wie folgt **reduziert geöffnet:** der Schalter ist jeweils **Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr offen.** Termine ausserhalb der Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden.
Sie können uns auch in dieser Zeit per Mail oder Telefonbeantworter kontaktieren. Hinterlassen Sie uns Ihren Namen und die Telefonnummer auf unserem Telefonbeantworter oder schreiben Sie uns Ihr Anliegen per E-Mail, wir melden uns dann so rasch wie möglich.

Telefonbeantworter	033 437 64 84
E-Mail	info@gemeinde-fahrni.ch

Wir wünschen Ihnen einen schönen und sonnigen Sommer!

Achtung: Holen Sie Ihre Tageskarte(n) frühzeitig ab!

Ferienplan Schule

Schuljahr 2021 / 2022

Schulbeginn:	**16.08.2021**	
Herbstferien	25.09.21 – 17.10.21	3 Wochen (KW 39 – 41)
Winterferien Fr Mittag	24.12.21 – 09.01.22	2 Wochen (KW 52/53 – 01)
Sportferien	19.02.22 – 27.02.22	1 Woche (KW 08)
Frühlingsferien	09.04.22 – 24.04.22	2 Wochen (KW 15 – 16)
Sommerferien	09.07.22 – 14.08.22	5 Wochen (KW 28 – 32)
Ruhetage	noch offen	
Auffahrt	26.05.22 – 29.05.22	
Pfingsten	04.06.22 – 06.06.22	

Schuljahr 2022 / 2023

Schulbeginn:	**15.08.2022**	
Herbstferien	24.09.22 – 16.10.22	3 Wochen (KW 39 – 41)
Winterferien Fr Mittag	24.12.22 – 08.01.23	2 Wochen (KW 52/53 – 01)
Sportferien	18.02.23 – 26.02.23	1 Woche (KW 08)
Frühlingsferien	07.04.23 – 23.04.23	2 Wochen (KW 15 – 16)
Sommerferien	08.07.23 – 13.08.23	5 Wochen (KW 28 – 32)
Ruhetage	noch offen	
Auffahrt	18.05.23 – 21.05.23	
Pfingsten	27.05.23 – 29.05.23	

Tagesschulangebot: Auswertung Bedarfsumfrage

Die Gemeinden im Kanton Bern müssen mindestens diejenigen Tagesschulangebote führen, für welche eine genügende Nachfrage besteht (mind. 10 Kinder). Als Tagesschulangebote gelten: Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung mit Verpflegung, Aufgabenbetreuung und Nachmittagsbetreuung.

Die Gemeinden erheben den Bedarf an Tagesschulangeboten einmal pro Jahr.

Die im November 2020 bei den Eltern von schulpflichtigen Kindern erhobene Umfrage hat folgendes Resultat ergeben:

- Drei Familien resp. sechs Kinder melden einen Bedarf an Tagesschulangeboten an. In den einzelnen Modulen variiert der Bedarf zwischen zwei bis sechs Kindern.
- Gemäss 21 Fragebogen wird kein Tagesschulangebot gewünscht
- Sechs Fragebogen wurden mit der Bemerkung retourniert, dass sie mit dem bisherigen Angebot „Mittagstisch“ im Untergeschoss der Kirche Fahrni zufrieden sind. Der „Mittagstisch“ ist eine langjährige Initiative von Eltern und anderen Freiwilligen mit enger Zusammenarbeit mit der Schule/Schulleitung sowie mit Unterstützung der Einwohnergemeinde Fahrni. Die Mahlzeiten werden vor Ort gekocht und die Betreuung erfolgt durch nicht pädagogisch geschulte aber im Umgang mit Kindern gewohnte Erwachsene.

An der Schule Fahrni besteht demnach im Schuljahr 2021/22 kein Tagesschulangebot.

Das Angebot „Mittagstisch“ wird im Schuljahr 2021/22 im bisherigen Rahmen weitergeführt.

Annahme für Grünzeug und Gartenabfälle inkl. Häckseldienst

Der Gemeinderat hat im Dezember 2020 in Zusammenarbeit mit Stauffer Transporte + Agrar -Service den Abfallkalender 2021 überarbeitet und das Angebot für Grünzeug und Gartenabfälle ausgebaut.

Wir möchten Sie an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die Annahmezeiten gemäss Abfallkalender verbindlich sind. Für Annahmen ausserhalb dieser Lieferzeiten ist die Gemeinde nicht zuständig und nur in Absprache mit Firma Th. Stauffer zulässig. Den aktuellen Abfallkalender finden Sie auf unserer Homepage.

Anpflanzen und zurückschneiden

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:
Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von

1.20 m einen Strassenabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.

Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **alljährlich bis zum 30. Juni** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von heruntergefallenem Reisig und Laub zu reinigen. Entlang von Kantonsstrassen obliegt einzig die vorsorgliche Waldpflege entlang der Kantonsstrassen dem Tiefbauamt des Kantons Bern. Im Übrigen sind auch entlang der Kantonsstrassen die Grundeigentümer verantwortlich.
Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.

Der zuständige Strasseninspektor des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.
Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

Friedhof / Bepflanzung der Gräber

Die Hinterbliebenen werden gebeten

- nur die von der Gemeinde vorgesehene Fläche zu bepflanzen.
- wenn die Gräber mit der Grünbepflanzung versehen sind, keine Blumen mehr dazwischen zu setzen.
- Sträucher hinter den Grabsteinen bis Ende September auf Grabsteinhöhe zurück zu schneiden, ansonsten wird das Zurückschneiden durch die Gemeinde veranlasst.

Wir bitten die Bevölkerung, die Weisungen des Gemeinderates und der Friedhofgärtnerin für eine einheitlich schöne Gestaltung des Friedhofs einzuhalten.

Trinkwasserqualität der Gemeindewasserversorgung Fahrni

Die an verschiedenen Stellen aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommenen Proben haben die mikrobiologischen Anforderungen an Trinkwasser erfüllt.

Herkunft Wasser	Kaltbrunnen, Quellwasser unbehandelt
mikrobiologische Qualität	einwandfrei
Gesamthärte	24.3 °f (mittelhart)
Nitratgehalt	6.2
Chlorothalonil-Metaboliten	in Ordnung Stand 2020
Ansprechpartner	

Brunnenmeister, Franz Amacher	Tel. 033 437 60 82
Anlagewart, Klaus Maurer	Tel. 079 690 35 07
Gemeinderat, Walter Feldmann	Tel. 078 666 47 88
Gemeindeverwaltung Fahrni	Tel. 033 437 64 84

Schweizer Hagel (schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft)

Anstelle der bisherigen Agentur Fahrni (Fritz Liechti) ist der neue Ansprechpartner
Hans Kupferschmied, Dorf 2, 3615 Heimenschwand / Nat. 079 673 01 94
E-Mail: hans.kupferschmied@solnet.ch

Ausgleichskasse des Kantons Bern

Die Ausgleichkasse des Kantons stellt uns diverse Informationsblätter (Stand 2021) zu verschieden Themen zur Verfügung. Diese Information können Sie bei uns auf der Verwaltung beziehen:

- Betreuungsgutschriften der AHV/IV
- Flexibles AHV-Rentenalter ermöglicht vorzeige Pensionierung
- Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
- Einkommensteilung bei Scheidung verlangen
- Beitragspflicht für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende
- Familienzulagen im Kanton Bern
- Auszug aus Ihrem AHV-Konto (IK) und AHV-Versicherungsausweis

Neue Leerungszeiten Postbriefkasten

Die Post passt die Leerungszeiten der Postbriefkasten ab dem 30. Mai 2021 wie folgt an:

		Leerungszeit bisher			Leerungszeit ab 30.05.2021		
Standort	Ortschaft	Mo-Fr	Sa	So	Mo-Fr	Sa	So
Dörfli 86A	3617 Fahrni b. Thun	08:00	07:00		10:00		
Lueg 14	3617 Fahrni b. Thun	08:00	08:00		10:00		
Rachholtern 66B	3617 Fahrni b. Thun	08:00	07:00		08:30	07:00	

Energieberatung Thun / Bericht «wie viel ist genug?»

Die Nichte hat zur Geburt ein «Nuscheli» erhalten. Ihr ist es nicht bewusst, doch es wird über Jahre ihr liebster, treuster Begleiter sein. Womöglich zehnmal genäht und geflickt, da ein Wegwerfen den emotionalen «Weltuntergang» bedeutete.

Dieses Verhalten geht meistens verloren. Öfters wird etwas entsorgt. Zugegebenermassen geht's manchmal nicht anders. Bereits bei der Produktion steht nicht immer Langlebigkeit an erster Stelle und Qualität hat ihren Preis. Doch auch Günstigeres, wie das «Nuscheli», kann lange überleben. Haben Sie eine Hose, die bei jeder Reise dabei

ist? Bereits x-mal genäht? Genau, reparieren statt wegwerfen. Unter anderem hierfür sollten wir uns wieder vermehrt sensibilisieren. Es gibt Leute, die sind gut im Werkeln und bieten ihre Hilfe auch Dritten an.
Wie viele Dinge sind wirklich wichtig? Benötigen wir alles ständig und zu jeder Zeit? Muss alles neu sein? Hat nicht vielleicht ein alter Küchentisch aus der Brockenstube viel mehr Seele… Würde es genügen, manche Gegenstände mit Nachbarn, Freunden zu teilen? Beispielsweise ein Hochdruckreiniger, eine Stichsäge, eine Velopumpe, ein Zelt oder eine Nähmaschine. Nicht selten wird beim Austausch solcher Gegenstände gefachsimpelt, ein Schwatz über den Zaun gehalten. Die Geselligkeit als netter Nebeneffekt. Selbst in Pandemie-Zeiten kein Ding der Unmöglichkeit. Es gibt Verleih-Plattformen für Alltagsgegenstände! Wer weiss, vielleicht sucht jemand in Ihrer Nähe genau das, was Sie zu Hause haben und selten nutzen. Warum nicht Ausleihen und nebenbei neue Kontakte knüpfen.
Herstellungsverfahren, die auf Einweg setzen, verschwenden wertvolle Ressourcen und Energie. Besser wird die Umweltbilanz, wenn sich Güter in einem geschlossenen Kreislauf befinden. Schon bei der Entwicklung dieser Produkte wird deren Reparierbarkeit und Weiterverwendung mitberücksichtigt. Als Beispiel erfüllen Glasflaschen mit Bügelverschluss viele dieser Kriterien. Sie sind langlebig, reparierbar – die Dichtung kann bei Bedarf ersetzt werden – und der Hauptbestandteil der Flasche ist wiederverwendbar. Produkte mit diesen Eigenschaften können zu einem langjährigen Begleiter werden – in gewisser Weise trifft dies auch auf das eingangs erwähnte «Nuscheli» zu.

Wissen Sie…
…über das Repair-Cafe.ch Bescheid?
…dass pumpipume.ch dem Teilen in der Nachbarschaft dient?
…was kreislauffähige Produkte sind? epeaswitzerland.com/cradle-to-cradle
…wo sich Ideen holen, um Zeit-statt-Zeug.de zu schenken?

Regionale Energieberatung
Industriestrasse 6, 3607 Thun
Tel. 033 225 22 90
info@regionale-energieberatung.ch
www.regionale-energieberatung.ch

Ratgeber für Seniorinnen und Senioren

Alters-Beratungsstelle

	Gemeinsam ist man weniger allein. Sie finden Anlaufstellen für Senioren und deren Angehörige.	Gerne hilft Ihnen weiter: ➢ AHV Zweigstelle Rechtes Zulgtal 033 453 80 50

Betreuung und Pflege zu Hause

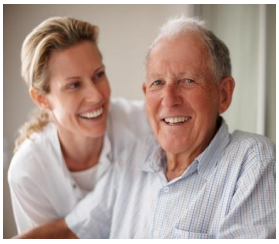	Wenn Sie den Alltag im eigenen Heim nicht mehr alleine bewältigen können oder wollen: Es stehen Ihnen private und öffentliche Spitexdienste zur Verfügung.	Gerne hilft Ihnen weiter: ➢ SPITEX Zulg 033 439 97 97 ➢ Schweizerisches Rotes Kreuz BO 0844 144 144 ➢ Die Alterskommission 079 460 79 38

Bildung und Kultur

	Zu verschiedensten Interessengebieten finden Kurse und Veranstaltungen statt.	Gerne hilft Ihnen weiter: ➢ Pro Senectute BO 033 226 70 70 (vormittags) ➢ Die Alterskommission 079 460 79 38

Einkauf und Lieferservice

	Wenn Sie nicht mehr selber Einkaufen können. Holen Sie sich Hilfe, lassen Sie sich die Ware ins Haus liefern.	Gerne hilft Ihnen weiter: ➢ Die Alterskommission Gyger Marianne 079 226 39 16

Fahrdienste

	Transportmöglichkeiten und öffentliche Verkehrsmittel	Gerne hilft Ihnen weiter: ➢ Rotkreuz-Fahrdienst 033 225 00 80 ➢ Sempach Thomas 079 626 42 41, Dienstag Ruhetag

Finanzen

	Wenn's in Geldangelegenheiten schwierig wird … Wer sich Hilfe holt, schont die Nerven und behält den Überblick.	Gerne hilft Ihnen weiter: ➢ AHV Zweigstelle Rechtes Zulgtal 033 453 80 50 ➢ Pro Senectute BO 033 226 60 60

Gesundheit und Prävention

	Gesundheit ist ein kostbares Gut. Vorausdenken und Prävention gewähren auch im Alter Wohlbefinden und Lebensqualität.	Gerne hilft Ihnen weiter: Turnleiterinnen: Schwarzenegg: 033 345 75 07 Buchholterberg: 079 930 42 25 Eriz: 079 848 31 20

Garderobe

	Was soll ich anziehen? Beratung am Kleiderschrank! Kombinieren mit neu und alt. Kleidereinkaufsbegleitung	Gerne hilft Ihnen weiter: ➢ Lydia Aeschlimann 033 453 14 67 www.farbstilmehr.ch

Lebenshilfe

	Ängste und Krisen können aus eigener Kraft oft nicht bewältigt werden. Holen Sie Rat bei jemandem, der Sie ernst nimmt und Ihnen nichts aufdrängt.	Gerne hilft Ihnen weiter: ➢ AHV Zweigstelle Rechtes Zulgtal 033 453 80 50 ➢ Die Alterskommission Ruedi Freiburghaus 078 611 77 87

Pflegebedarf und Alltagshilfen

	Selbst im gehobenen Alter sind die guten Jahre noch lange nicht vorbei! Es gibt zahlreiche Produkte, die Ihnen den Alltag erleichtern.	Gerne hilft Ihnen weiter: ➢ RS-Hilfsmittel Bernstr. 292 3627 Heimberg 033 438 33 33 ➢ Hilfsmittelshop Fridheimstrasse 15 3600 Thun

Gerne nehmen wir Ihre Anliegen und Vorschläge entgegen!

	➢ Was erwarte ich von der Alterskommission? ➢ Wie altersfreundlich ist meine Gemeinde? ➢ Das wollte ich ihnen schon lange sagen!	Bitte Ihre Anliegen an: ➢ Die Alterskommission 033 437 93 66 oder per Post an: ➢ Mirjam Rehab Schwandweid 43 3618 Süderen